

RS Vwgh 2001/6/21 99/20/0462

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG kann nur dann entsprochen werden, wenn die dazu bestimmte Frist, gemessen an den jeweils gegebenen Verhältnissen, ausreichend ist (hier: die dem Asylwerber gesetzte dreitägige Frist zur Nachreicherung eines begründeten Berufungsantrages war unangemessen kurz; ausführliche Begründung im E).

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200462.X03

Im RIS seit

10.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at